

Niederschrift

über die **9. Sitzung des Kreistages** des Landkreises Merzig-Wadern in der Amtszeit 2019-2024 am Montag, **26.10.2020**, 17:00 Uhr, im Saalbau in Losheim am See, Weiskirchener Straße 9.

Vorsitzende:

Schlegel-Friedrich, Daniela 66663 Merzig

Mitglieder:

Brüning, Irene	CDU	66693 Mettlach	
Gillenberg, Andrea	CDU	66687 Wadern	
Gillenberg, Michael	CDU	66663 Merzig	
Hoffmann, Andreas	CDU	66706 Perl	
Kläser, Axel	CDU	66701 Beckingen	ab 17:08 Uhr
Klauck, Michaela, Dr.	CDU	66679 Losheim am See	
Koch, Lisa	CDU	66687 Wadern	
Kost, Judith	CDU	66663 Merzig	
Leibig, Michael	CDU	66687 Wadern	
Mertes, Alwin	CDU	66679 Losheim am See	
Schreiner, Gisbert	CDU	66693 Mettlach	
Seiwert, Bernd	CDU	66663 Merzig	
Wagner, Frank	CDU	66663 Merzig	
Willems, Thorsten	CDU	66709 Weiskirchen	
Braun, Gerhard	SPD	66701 Beckingen	
Fixemer, Anneliese	SPD	66663 Merzig	
Kautenburger, Matthias	SPD	66663 Merzig	
Müller, Stefan	SPD	66663 Merzig	ab 17:12 Uhr
Rehlinger, Torsten	SPD	66663 Merzig	
Scheid, Stefan	SPD	66679 Losheim am See	
Theobald, Peter	SPD	66709 Weiskirchen	
Uder, Hans-Josef	SPD	66693 Mettlach	
Weber, Cedric	SPD	66687 Wadern	
Laub, Joachim	GRÜNE	66679 Losheim am See	
Lessel, Ute	GRÜNE	66687 Wadern	
Mayers, Marita	GRÜNE	66663 Merzig	
Wilkin, Jonathan	GRÜNE	66687 Wadern	
Hoffmann-Schmidt, Barbara	AfD	66701 Beckingen	
Roth, Karl	AfD	66679 Losheim am See	
Tröger, Ewa	DIE LINKE	66693 Mettlach	
Altpeter, Bernd	FDP	66663 Merzig	

Gäste:

Loth, Jörg, Prof. Dr. 66111 Saarbrücken

von der Verwaltung:

Birtel, Martin	66663 Merzig	
Conrad, Katrin	66663 Merzig	Protokollführung
Ebert, Hanns Peter	66663 Merzig	
Gräve, Volker	66663 Merzig	
Gutmann, Doris	66663 Merzig	
Jackl, Thomas	66663 Merzig	
Klein, Aline	66663 Merzig	
Klein, Werner	66663 Merzig	
Klinkner, Antonia	66663 Merzig	
Kuster, Anja	66663 Merzig	
Puhl, Thomas	66663 Merzig	
Schmitz, Jutta	66663 Merzig	
Scholtes, Stephan	66663 Merzig	
Wilhelm, Peter	66663 Merzig	

Es fehlten:

Mitglieder:

Schirrah, Alexander	SPD	66706 Perl
Engel, Reinhold	DIE LINKE	66701 Beckingen

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Präventionslandkreis Merzig-Wadern
Vorlage: BV/349/2020
- 2 Beantragung einer Landesförderung für die Einrichtung einer Suchtpräventionsfachstelle
Vorlage: BV/377/2020
- 3 Ausbauplan 2020 im Bereich der Kindertagesbetreuung
Vorlage: IV/339/2020
- 4 Entwicklungsplan 2021-2023 im Bereich der institutionellen Kindertagesbetreuung
Vorlage: BV/340/2020
- 5 Neufestsetzung des Personaleckwertes zur Berechnung der Sach- und Overheadkosten für den ausführenden Träger Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH im Bereich Schulsozialarbeit
Vorlage: BV/342/2020
- 6 Mein Kind geht in die Schule – ein Ratgeber für zugewanderte Eltern im Landkreis Merzig-Wadern
Vorlage: IV/385/2020
- 7 Gewährung des Gesellschafterzuschusses 2020 an die SaarSchleifenLand Tourismus GmbH
Vorlage: BV/330/2020
- 8 Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Einsatzleitwagens ELW 1 für die Gemeinde Weiskirchen
Vorlage: BV/350/2020
- 9 Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik für die Gemeinde Losheim am See
Vorlage: BV/351/2020
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: BV/348/2020
- 11 Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für die Mitgliederversammlung des Naturparks Saar-Hunsrück
Vorlage: BV/382/2020
- 12 Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen
Vorlage: BV/384/2020
- 13 Einstellung von Fachkräften Leistungsgewährung beim Jobcenter
Vorlage: PV/386/2020
- 14 Mitteilungen, Anfragen, Anregungen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 15 Besetzung der Stelle des stv. Leiters / der stv. Leiterin des Kreisrechnungsprüfungsamtes und hausinterne Stellenausschreibung der Stelle eines Prüfers / einer Prüferin
Vorlage: PV/383/2020
- 16 Besetzung der Stelle des Abteilungsleiters / der Abteilungsleiterin des Personalamtes - hausinterne Stellenausschreibung
Vorlage: PV/344/2020

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr

Die Vorsitzende begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde. Hiergegen ergibt sich kein Widerspruch. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Der Kreistag beschließt gemäß § 175 Abs. 4 KSVG **einstimmig**, folgende Tagesordnungspunkte ohne Vorberatung durch den Kreisausschuss zu behandeln:

TOP 2: Beantragung einer Landesförderung für die Einrichtung einer Suchtpräventionsstelle

TOP 11: Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für die Mitgliederversammlung des Naturparks Saar-Hunsrück

TOP 12: Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

I. Öffentliche Sitzung

1 Präventionslandkreis Merzig-Wadern Vorlage: BV/349/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Saarländer sind im bundesweiten Vergleich besonders häufig krank. Insbesondere wird dies begünstigt durch einen ungesunden Lebenswandel, wie schlechte Ernährungsgewohnheiten und zu wenig Bewegung, sowie dem demographischen Wandel.

Auf der Landespräventionskonferenz im Juni 2019 wurden daher u. a. folgende Punkte festgelegt:

- Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Prävention sollen nachhaltig angelegt werden, sich an Bedarfen orientieren und dabei den jeweils aktuellen Qualitätsanforderungen gerecht werden. Es geht nicht um die dauerhafte Versorgung des Individuums mit Präventionsleistungen, sondern vielmehr steht die Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten im Mittelpunkt. Hier geht es um die Förderung gesundheitlicher Eigenverantwortung und den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung gesundheitsförderlicher Strukturen mit dem Bestreben, die Eigenkompetenz zu stärken.
- Kommunen sind als übergeordnete Lebenswelt kleinerer Einheiten (z.B. Bildungs-, Wohn- und Freizeiteinrichtungen, Arbeitsplätze) von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung von Gesundheitsförderung und Prävention.
- Unterstützung kleinerer Gemeinden: Kleinere Kommunen werden in der (Weiter-) Entwicklung von gesundheitsförderlichen Strukturen unterstützt
- Präventionsprojekte und Maßnahmen zur Förderung der individuellen Gesundheitskompetenz sowie zur Stärkung der Selbstwirksamkeit und Resilienz sollen daher grundsätzlich in strukturbildende Organisationsentwicklungsprozesse eingebunden sein.

Hier soll nun der Landkreis Merzig-Wadern eine Vorreiterrolle einnehmen und zum ersten „Gesundheits- und Präventionslandkreis des Saarlandes

bzw. des Bundes“ werden.

Welchen Nutzen hat der Landkreis bzw. haben die einzelnen Kommunen hierdurch:

1. Mehrwert für Bevölkerung: Steigerung der Gesundheit sowie der Lebensqualität
2. Stärkung der örtlichen / ehrenamtlichen Strukturen und Vereine: Gewinnung neuer Mitglieder, Ausbau von Angeboten
3. Stärkung der Wirtschaft: Attraktivität des Standorts, Arbeitsplätze, Krankenstand etc.
4. Anreize für einen Gesundheitstourismus > Wirtschaft, Bekanntheit der Region
5. Aufbau nachhaltiger Strukturen im Bereich Gesundheitsprävention, Bündelung und Vernetzung von Kompetenzen > Nutzen von Synergien und Adaption erfolgreicher Projekte, gemeinschaftliche Entwicklung von Angeboten, die für eine Kommune alleine nicht möglich wäre, Bündelung von Ideen und Kräften, Nachhaltigkeit der Angebote, Kosteneinsparungen
6. Entlastung des Gesundheitssystems durch Kostensenkung

Ziel ist es, Prävention zum Zukunftsthema im Landkreis zu machen und optimal aufeinander abgestimmte Gesundheitsprogramme und -projekte für alle gesellschaftlichen Lebenswelten und Generationen auf den Weg zu bringen. Prävention muss greifbarer und sichtbarer gestaltet werden und als starke Marke für die Region weiterentwickelt werden. Es gilt die Menschen dazu zu bewegen, aktiv etwas für ihre Gesundheit zu tun, indem Strategien und Angebote entwickelt werden, die von den Menschen angenommen und gut umgesetzt werden können. Hierzu nötig ist der Aufbau von effizienten Strukturen.

Die IKK hat ein Konzept "Präventionsland Saarland" erarbeitet. Gemeinsam mit der PUGIS und der CEB wurde dieses Konzept auf den Landkreis Merzig-Wadern heruntergebrochen und soll nun als Pilot in unserem Landkreis starten. Die notwendigen liquiden Mittel sollen über das kommunale Förderprogramm des GKV-Bündnisses zum Aufbau gesundheitsförderlicher Steuerungsstrukturen erfolgen. Der Förderzeitraum erstreckt sich über fünf Jahre und hat eine maximale Fördersumme von 210.000 Euro. Das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Frauen (über die PUGIS), IKK und CEB werden darüber Eigenmittel in Höhe von insgesamt 114.000 Euro einbringen, die sich wie folgt aufteilen: IKK 54.000 Euro, Ministerium über PUGIS 50.000 Euro und CEB über Sach- und Gemeinkostenpauschale 10.000 Euro.

Da für das kommunale Förderprogramm lediglich der Landkreis antragsberechtigt ist, soll er als Antragsteller auftreten und würde die Gesamtsteuerung übernehmen. Darüber hinaus wären in den fünf Jahren jeweils ein Betrag von 5.000 Euro für das Projekt bereit zu stellen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

In die Haushalte 2021-2025 soll ein Betrag von jährlich 5.000 Euro eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der Bewerbung für das kommunale Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit wie beschrieben zu.

Beschluss: mehrheitlich beschlossen

30 Stimmen dafür

1 Stimme dagegen

Der Kreistag stimmt der Bewerbung für das kommunale Förderprogramm des GKV-Bündnisses für Gesundheit wie beschrieben zu.

2 Beantragung einer Landesförderung für die Einrichtung einer Suchtpräventionsfachstelle **Vorlage: BV/377/2020**

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Die Angelegenheit wurde nicht durch den Kreisausschuss vorbereitet. Der Kreistag muss gemäß § 175 Abs. 4 KSVG beschließen, den TOP ohne Vorberatung zu behandeln.

Aufgrund der Vorgaben des Landesrechnungshofes wird das Land mit Beginn des Jahres 2021 die Suchtberatung und Suchtprävention im Saarland neu strukturieren. Der Landesrechnungshof hatte in seinem Prüfbericht die Entkoppelung der Finanzierung von Suchtberatung und Suchtprävention gefordert und dem Land aufgetragen, einheitliche Rahmenbedingungen bezüglich einer Landesförderung zu schaffen und damit entsprechende Förderrichtlinien zu erarbeiten. Zudem hat der Landesrechnungshof neben der inhaltlichen Trennung von Prävention und Beratung vor dem Hintergrund der gesetzlichen Zuständigkeiten das Land angehalten, den Focus auf die Stärkung der Suchtprävention zu richten. Infolgedessen zieht sich das Land ab dem 1. Januar 2021 aus der Finanzierung der Suchtberatung zurück, sodass die Kreise diese in eigener Zuständigkeit selbst finanzieren. Die Suchtprävention wird ab dem 1. Januar 2021 ausschließlich vom Land finanziert werden. Gleichzeitig werden die Haushaltsmittel des Landes für die Suchthilfe deutlich erhöht, um die Suchtprävention zu stärken und das Projekt für „Kinder suchtkranker Eltern“, welches es bisher nur im Landkreis Neunkirchen gab, landesweit auszurollen. Als Grundlage der zukünftigen Förderung der Suchtpräventionsfachstellen hat das Land, wie seitens des Landesrechnungshofes gefordert, die in der Anlage beigefügte Richtlinie zur Förderung der Suchtpräventionsfachstellen im Saarland erarbeitet, welche zum 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Zudem wurde die Leistungsbeschreibung zur Förderung der Suchtpräventionsfachstellen im Saarland einschließlich der Förderung von Kindern suchtkranker Eltern erarbeitet (siehe Anlage).

Nach der Förderrichtlinie gewährt das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen zur Förderung von Suchtpräventionsfachstellen im Saarland. Gefördert werden ausschließlich Antragsteller, die eine Suchtpräventionsfachstelle unterhalten. Dies können nur kommunale Gebietskörperschaften oder regional verankerte, erfahrene Träger sein. Die jährliche Förderung dient der Sicherung einer flächendeckenden Suchtpräventionsarbeit im Saarland, um Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, deren Bezugsperson und auch Institutionen, die mit diesen Zielgruppen arbeiten, Hilfen vorzuhalten, um die Menschen zu unterstützen, ein suchtfreies Leben zu führen. Die Suchtpräventionsfachstellen sollen dabei schwerpunktmäßig Präventionsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche, Angehörige und Bezugspersonen durchführen. Für sinnvoll erachtet wird dabei ein räumlicher und verwaltungsmäßiger Verbund mit den örtlichen Suchtberatungsstellen, um die Arbeitsfelder Prävention und Beratung angemessen miteinander zu verzahnen. Eine enge Kooperation soll auch für das Projekt zur Förderung von „Kindern suchtkranker Eltern“ gewährleistet werden. Außerdem wird eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit den weiteren Arbeitsfeldern der Suchthilfe und dem regionalen Hilfesystem wie etwa der Jugendhilfe bzw. den „Frühen Hilfen“ erwartet.

Gefördert werden 1,0 Fachkräfte für allgemeine suchtpreventive Maßnahmen sowie 0,5 Fachkräfte für das Projekt „Kinder suchtkranker Eltern“. Entsprechend den suchtpreventiven Standards soll qualifiziertes Personal aus den Bereichen Sozialpädagogik/Soziale Arbeit möglichst mit fachspezifischer Zusatzausbildung vorgehalten werden, wobei eine Finanzierung bis maximal Entgeltgruppe E 10 TV L möglich ist. Die Zuwendung erfolgt in Form der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss. Sie wird in Form einer Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung gewährt und umfasst die als zuwendungsfähig anerkannten Personalkosten in voller Höhe sowie einer Sachkostenpauschale von 15 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalkosten.

Die Beantragung der Landesmittel zur Förderung einer Suchtpräventionsfachstelle muss bis zum 31. Oktober 2020 beim Land erfolgt sein.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Oktober 2019 vor dem Hintergrund des Ausstieges der Arbeiterwohlfahrt Saarland aus dem Bereich der Suchtberatung und Suchtprävention beschlossen, die entstandene Versorgungslücke möglichst schnell zu schließen und eine solide Basis für die künftige Suchtberatung im Landkreis zu schaffen. Daher wurde entschieden, die Aufgabe der Suchtberatung für die Zielgruppe der jungen Menschen bis 27 Jahre zukünftig selbst zu übernehmen. Hierzu wurden zwei Fachkräfte mit einem Stellenumfang von 1,5 Vollzeitstellen personalisiert. Die Beratungsstelle wurde beim Gesundheitsamt des Landkreises Merzig-Wadern angesiedelt und hat zum Februar 2020 die Arbeit aufgenommen. Das Konzept der Suchtberatungsstelle „BebS“ ist in Anlage beigefügt.

Wie aus der Richtlinie zur Förderung der Suchtpräventionsfachstellen im Saarland hervorgeht, präferiert das Land einen räumlichen und verwaltungsmäßigen Verbund mit den örtlichen Suchtberatungsstellen. Insbesondere soll der Schwerpunkt der Präventionsmaßnahmen auf Kindern und Jugendlichen sowie deren Angehörigen bzw. Bezugspersonen liegen. Ferner legt das Land bei der Förderungsentscheidung erhebliches Gewicht auf eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe sowie dem Projekt „Frühe Hilfen“. Stringent und sinnvoll ist es daher, dass sich der Landkreis Merzig-Wadern auch um die Förderung der Suchtpräventionsfachstelle für allgemeine suchtpreventive Maßnahmen im Umfang von 1,0 Fachkräften bemüht.

Die Verzahnung der Suchtpräventionsfachstelle mit der bereits sehr gut angelaufenen Suchtberatungsstelle des Landkreises würde es ermöglichen, für die in der Förderrichtlinie schwerpunktmäßig benannten Zielgruppen zum einen passgenaue Präventionsmaßnahmen vorzuhalten und die Zielgruppen zum anderen bei Bedarf ergänzend im Rahmen der Beratung zu begleiten. Der Landkreis Merzig-Wadern übernimmt die Suchtberatungstätigkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren. Die Beratungstätigkeit für Personen, die das 27. Lebensjahr bereits vollendet haben, übernimmt der Caritasverband Saar-Hochwald e.V. Mit diesem wurde besprochen, dass die Förderung für die 0,5 Fachkräfte für das Projekt „Kinder suchtkranker Eltern“ seitens der Caritas beantragt wird. Dies erscheint für alle Beteiligten als sinnvoll, da die Beratungsstelle der Caritas gerade mit den Personen im Bereich „älter als 27 Jahre“ arbeitet, die weitestgehend den Personenkreis abbilden, dessen Kinder durch das geförderte Projekt angesprochen werden soll. Ferner ließe sich mit

einer landkreiseigenen Suchtpräventionsfachstelle auch die geforderte und zweckmäßige kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe bzw. dem Projekt „Frühe Hilfen“ genauso zielgerecht gestalten, wie dies bereits im Rahmen der Beratungstätigkeit praktiziert wird.

Es wird deshalb vorgeschlagen, beim Land bis zum 31. Oktober 2020 einen Antrag auf Förderung einer Suchtpräventionsfachstelle im durch die Förderrichtlinie vorgegebenen Umfang zu stellen. Ein Antragsentwurf ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, beim Land einen Antrag auf Förderung einer Suchtpräventionsfachstelle entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Suchtpräventionsfachstellen im Saarland zu stellen.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag beschließt einstimmig (bei 4 Enthaltungen), beim Land einen Antrag auf Förderung einer Suchtpräventionsfachstelle entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Suchtpräventionsfachstellen im Saarland zu stellen.

3 Ausbauplan 2020 im Bereich der Kindertagesbetreuung Vorlage: IV/339/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

In Anbetracht des erforderlichen Ausbaus der bedarfsgerechten Kinderbetreuung erstellt das Kreisjugendamt jährlich einen Ausbauplan.

Der beigefügte Ausbauplan 2020 bietet einen Überblick über die aktuelle Angebotsstruktur der Kindertagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege im Landkreis Merzig-Wadern und dient als Datengrundlage für den weiteren Ausbau der Betreuungsstruktur.

Als weiterer Tagesordnungspunkt liegt den Kreisgremien der Entwicklungsplan 2021-23 zum Beschluss vor.

Der Kreistag nimmt den Ausbauplan 2020 im Bereich der Kindertagesbetreuung zur Kenntnis.

4 Entwicklungsplan 2021-2023 im Bereich der institutionellen Kindertagesbetreuung Vorlage: BV/340/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Bildung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Zudem hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) ermitteln die Landkreise und der Regionalverband mit den Kommunen und Trägern der freien Jugendhilfe und sonstigen Stellen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, den Bedarf an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) ist es Aufgabe des Kreisjugendamtes, in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern den Bedarf an Plätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen zu ermitteln und in einem Entwicklungsplan die vorhersehbaren Bedarfsentwicklungen und die erforderlichen Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu beschreiben. In den Entwicklungsplänen ist der jeweilige Zeitpunkt der Errichtung und Erweiterung der Einrichtungen nach Dringlichkeitsstufen festzulegen. Die Aufnahme in den Entwicklungsplan bedarf der Zustimmung der betroffenen Gemeinde.

Der Entwicklungsplan ist mit dem Ministerium für Bildung und Kultur abzustimmen und alle drei Jahre fortzuschreiben. Der Entwicklungsplan 2021-23 hat laut o. g. Richtlinien bis zum 15. September 2020 vorzuliegen. Das Ministerium für Bildung und Kultur hat mit Schreiben vom 29.06.2020 mitgeteilt, dass es aufgrund der Pandemie und des Lockdown zu Verzögerungen kam und aufgrund dessen die Frist zur Vorlage des Entwicklungsplans 2021-23 auf den 30.11.2020 verlängert wurde. Der Entwicklungsplan kann jährlich aktualisiert werden.

Der Landkreis ist verpflichtet, genügend Betreuungsplätze vorzuhalten. Zum Stichtag 31.08.2020 lag die Betreuungsquote im Landkreis Merzig-Wadern für den U 3-Bereich bei 38,5 %. Die Quote berechnet sich aus den zur Verfügung stehenden Krippenplätzen (= 827 Plätze) und den Kindertagespflegeplätzen (= 94 Plätze), die von Kindern unter drei Jahren belegt sind. Der Landkreis Merzig-Wadern verfügt über 186 Tagespflegeplätze, davon sind 152 belegt (94 Kinder U3 und 57 Kinder Ü3).

Im Bereich der 3- bis 6-Jährigen ist eine Betreuungsquote von 99 % gewährleistet. Es ist zu bemerken, dass von den 3.454 Betreuungsplätzen 2.286 als Ganztags- und 630 als kurze Ganztagsplätze ausgewiesen sind. Das sind 84,4 % aller Kindergartenplätze.

Derzeit befinden sich noch folgende Maßnahmen aus dem Entwicklungsplan 2018-20 in der Umsetzung:

Beckingen:

- Haustadt, qualitätsverbessernde Maßnahmen
- Erbringen, Sanierung und Brandschutz
Diese Maßnahme wird in 2021 erfolgen.
- Oppen, Dachsanierung und Brandschutz
Die Dachsanierung ist erfolgreich abgeschlossen. Die Brandschutzmaßnahme wird auf 2022 verschoben.
- Reimsbach, Sanierung und Brandschutz
Die Maßnahme befindet sich gerade in der Umsetzung.

Losheim:

- Britten
Ein Teil der Sanierung ist umgesetzt. Die Rest-Maßnahme wird in das Jahr 2021 verlegt und wird Akustik- und weitere Sanierungsmaßnahmen umfassen.
- Niederlosheim
Sanierung befindet sich in der Umsetzung.
- Losheim, Villa Regenbogen
Qualitative Verbesserung und Anbau

Merzig:

- Merzig, Lebenshilfe, und Merzig, St. Josef
Nach erfolgtem Architektenwettbewerb wird ein Ersatzneubau für das Schneckenhaus gegenüber dem jetzigen Standort in unmittelbarer Nachbarschaft der Kita St. Josef errichtet. Zunächst wird der Neubau erfolgen. Zeitgleich wird ein Anbau für St. Josef beginnen. Die Kita St. Josef wird nach Fertigstellung des Neubaus Schneckenhaus dorthin ausgelagert, damit die Arbeiten im bestehenden Gebäude erfolgen können. Bauantrag und Zuschussanträge sind gestellt. Baubeginn ist in 2021 vorgesehen, die Fertigstellung Ende 2022.
- Merzig, St. Peter, qualitätsverbessernde Maßnahme und Teilersatzneubau
Aufgrund dringend benötigter zusätzlicher Kindergartenplätze wird derzeit an einer Einrichtung von 2 Kindergartengruppen im alten SHG-Gebäude, Fellenbergstift in der Torstraße, gearbeitet. Hierzu steht man im engen Austausch mit dem Ministerium für Bildung und Kultur sowie dem Landesjugendamt. Bis Ende des Jahres kann der Rechtsanspruch auf Betreuung im Kindergartenbereich in der Kernstadt gedeckt werden.
Des Weiteren muss der Teilersatzneubau erfolgen, um
 - a) die beiden zusätzlichen Gruppen aufnehmen zu können und
 - b) Gruppen aus dem Hauptgebäude St. Peter herauszunehmen, um dort Platz für fehlende und dringend benötigte Funktionsräume zu schaffen und bestenfalls Krippenplätze einzurichten.

Wadern:

- Dagstuhl, Jim Knopf
Anbau von 2 Kindergartengruppen

Derzeitige Situation:

Im Landkreis Merzig-Wadern sind immer noch einige Einrichtungen vorhanden, die vor 30 bis 40 Jahren für die Betreuung von Kindern im Vor- und Nachmittagsbereich errichtet wurden. Zwischenzeitlich sind alle zu Tageseinrichtungen ausgebaut. Somit sind die Standards für diese Einrichtungen mit den Aufgaben gestiegen. Daher ist es dringend erforderlich,

diese Einrichtungen auf den neusten Stand zu bringen.

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß dem Gute-Kita-Gesetz die Elternbeiträge im Saarland jeweils im August 2019 und 2020 gesenkt wurden und dies auch in 2021 nochmals erfolgen wird, ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Krippenplätzen weiter ansteigen wird. Eine Deckungsquote von derzeit 38 % ist bereits zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bedarfsdeckend und somit nicht ausreichend und zukunftsorientiert.

Aus Sicht der Fachabteilung stellt der zu beschließende Entwicklungsplan 2021-23 eine Mindestanforderung an Maßnahmen dar.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Das Land wird alle Maßnahmen mit 40 % fördern. Außer reine Sanierungsangelegenheiten, die weiterhin mit 30 % gefördert werden. Der Landkreis beteiligt sich nach § 16 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes, zuletzt geändert am 30.10.2019, angelehnt an den Kreistagsbeschluss vom 10.12.2018, mit 30 % der zuschussfähigen Gesamtkosten.

Die Kosten für die Maßnahmen in dem vorliegenden Entwicklungsplan 2021-2023 sind im Haushalt 2021 bereits berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem vorliegenden Entwicklungsplan 2021–2023 im Bereich der Kindertagesbetreuung und dem Erstellen von jährlichen Ausbauplänen für den Bereich der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren sowie der Beauftragung der Verwaltung zur Umsetzung zu.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag stimmt dem vorliegenden Entwicklungsplan 2021–2023 im Bereich der Kindertagesbetreuung und dem Erstellen von jährlichen Ausbauplänen für den Bereich der Betreuung für Kinder unter 3 Jahren sowie der Beauftragung der Verwaltung zur Umsetzung zu.

5 Neufestsetzung des Personaleckwertes zur Berechnung der Sach- und Overheadkosten für den ausführenden Träger Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH im Bereich Schulsozialarbeit Vorlage: BV/342/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Das SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gemeinnützige GmbH führte seit dem Jahr 2004 bis zum 31.07.2020 an den Sekundarschulen im Auftrag des Landkreises Merzig-Wadern das Programm „Schoolworker“ durch. Nach Neuordnung der Schulsozialarbeit im Saarland zum 01.08.2020 wird das SWSM auch weiterhin die Sekundarschulen im Landkreis Merzig-Wadern betreuen.

Im Jahr 2009 wurde dem SWSM durch die damals zuständige Gesellschaft für Infrastruktur und Beschäftigung (GIB) die gesamten Sach- und Overheadkosten in Höhe von 25% des Personaleckwertes je Vollzeitäquivalent (VZÄ) erstattet. Der damalige Personaleckwert belief sich auf 41.000 €.

Der Kreistag hat am 13.07.2015 beschlossen, den Personaleckwert zur Berechnung der an das SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH zu erstattenden Sach- und Overheadkosten im Rahmen der Umsetzung des Programms „Schoolworker“ auf 46.800 € anzupassen.

Mit Schreiben vom 29.06.2020 bittet das SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH, den Personaleckwert auf Grund der tariflichen Steigerungen seit 2015 auf 54.000 Euro je Vollzeitäquivalent anzupassen

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Das SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gemeinnützige GmbH wird durch die Neuordnung der Schulsozialarbeit zukünftig mit insgesamt 5 VZÄ sozialarbeiterisch an den Gemeinschaftsschulen und den Gymnasien im Landkreis tätig sein.

Bei einem Personaleckwert von dann 54.000 € je VZÄ pro Jahr ergeben sich für 5 VZÄ dann Gesamtkosten in Höhe von 67.500 €.

Die Mittel sollen im Haushalt 2021 im Rahmen der Jugendberufshilfe über die Kostenstelle 041, Produkt 36 200 300, Sachkonto 531 811 zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Anpassung des Personaleckwertes zur Berechnung der an das SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH zu erstattenden Sach- und Overheadkosten im Rahmen der Umsetzung des Programms „Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen im Saarland“ auf 54.000 € und ermächtigt die Verwaltung, die beigefügte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

Mitglied Seiwert nimmt weder an der Beratung noch an der Abstimmung zu diesem TOP teil.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag beschließt (bei 1 Enthaltung) die Anpassung des Personaleckwertes zur Berechnung der an das SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH zu erstattenden Sach- und Overheadkosten im Rahmen der Umsetzung des Programms "Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen im Saarland" auf 54.000 € und ermächtigt die Verwaltung, die beigefügte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.

6 Mein Kind geht in die Schule – ein Ratgeber für zugewanderte Eltern im Landkreis Merzig-Wadern

Vorlage: IV/385/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Kinder wollen lernen, und dabei sollen sie es so einfach wie möglich haben. Eltern, die in einem anderen Land geboren sind und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, fällt es aber oft schwer, das deutsche Schulsystem mit seinen Möglichkeiten, Abläufen und Regeln zu verstehen.

In den letzten Jahren sind viele Kinder aus geflüchteten Familien in Kitas und Schulen gekommen. Der Einstieg verlief und verläuft nicht immer reibungslos. Unkenntnis und kulturelle Unterschiede erschweren die Kommunikation und den Alltag in der Schule. Obwohl die Integration immer weiter voranschreitet, gibt es noch Wissenslücken, gerade wenn die Kinder die ersten Schritte in der Schule machen.

An dieser Stelle setzt der Ratgeber „Mein Kind geht in die Schule“ ganz praktisch und alltagsorientiert an. Wie funktioniert das System Schule? Was muss ich wissen und beachten? Wer kann mir helfen?

Der Schulratgeber wurde im Rahmen des Projektes Bildungsregion Merzig-Wadern als Gemeinschaftsprojekt durch die Bildungskoordinatoren für Neuzugewanderte im Landkreis Merzig-Wadern und dem Saarpfalz-Kreis realisiert. Der Ratgeber ist nach langer Vorbereitung jetzt erschienen und wird zeitnah an die Zielgruppen verteilt werden. Exemplare sind auf Anfrage bei der Stabsstelle Regionale Daseinsvorsorge erhältlich.

Zu den Inhalten:

Im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen gibt es bisher keine Informationsbroschüre in mehreren Sprachen, die so umfassend die vielen Facetten des Schulalltags in den Blick nimmt. Existierende mehrsprachige Broschüren sind in der Regel nicht in einfacher Sprache verfügbar, beleuchten nur einzelne Teile des Gesamtsystems Schule oder sind nicht auf die praktische Anwendbarkeit in der Schule vor Ort angepasst.

Auf insgesamt 40 Seiten geht es in den Sprachversionen Deutsch, Deutsch/Englisch und Deutsch/Arabisch um das saarländische Schulsystem und den Schulalltag. Informationen zu finanziellen Hilfen, ein A-Z zu den wichtigsten Schulthemen, ein Schulwörterbuch und eine Vielzahl von Kontaktadressen ergänzen den Ratgeber. Zielgruppen sind insbesondere Eltern, deren Kinder vor dem Schulstart stehen oder gerade in die Grundschule gekommen sind, Lehrerinnen und Lehrer, die Schulsozialarbeit, Verwaltungs- und Beratungsstellen und die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe.

Der Ratgeber erscheint als Sammelordner, in den zum Beispiel auch Informationen der eigenen Schule, Stundenpläne oder Zeugnisse abgeheftet werden können. Der Ratgeber wird auch in einer Online Version veröffentlicht, die regelmäßig aktualisiert wird und für alle Interessierten jederzeit verfügbar ist.

Der Ratgeber kann im Familienportal über den folgenden Link eingesehen

werden: <https://www.merzig-wadern.de/Familienportal/Beratung-Angebote/Migration-Integration/Schule-Kinderbetreuung>

Das Programm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ wird gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Der Kreistag nimmt die Information zustimmend zur Kenntnis.

7 Gewährung des Gesellschafterzuschusses 2020 an die SaarSchleifenLand Tourismus GmbH
Vorlage: BV/330/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Die Gesellschafterversammlung der SaarSchleifenLandTourismus GmbH hat am 16.12.2019 den in der Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2020 aufgrund der Empfehlung des Aufsichtsrates beschlossen. Die Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2020 sind ebenfalls in der Anlage beigefügt.

Die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2018 erfolgte in gleicher Sitzung einstimmig durch die Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 17 Absatz 5 des Gesellschaftervertrages der Saarschleifenland Tourismus GmbH setzt die Gesellschafterversammlung mit Beschluss über die Festsetzung des Wirtschaftsplans gleichzeitig die Höhe der Zuwendungen und den Zeitpunkt der Vorauszahlungen fest.

Der Wirtschaftsplan 2020 weist das Folgende aus:

Einnahmen	920.127 €
Ausgaben	920.127 €

Bei dem Produkt 57500100 Sachkonto 531500 (Aufwendungen/Zuwendungen an verb. Unternehmen) stehen 364.656 € zur Verfügung (Kreishaushalt 2020 Seite 86). Die Verwaltung schlägt vor, den Gesellschafterzuschuss an die SaarSchleifenLand Tourismus GmbH in Höhe von 364.656 € zu genehmigen.

Des Weiteren wird gebeten, die Verwaltung bis zur Festsetzung des jeweiligen Gesellschafterzuschusses zu ermächtigen, quartalsmäßige Abschlagszahlungen nach dem Gesellschafterzuschuss des Vorjahres (höchstens bis zu 364.656 €) in 2021 leisten zu können.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt der vorgelegten Beschlussvorlage zu.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag stimmt der vorgelegten Beschlussvorlage zu.

8 Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Einsatzleitwagens ELW 1 für die Gemeinde Weiskirchen Vorlage: BV/350/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen ist in jeder Gemeinde ein Einsatzleitwagen der Baugröße ELW 1 vorzuhalten.

Im Rahmen des Konzeptes 2020 wurde festgelegt, dass diese Sonderfahrzeuge durch den Landkreis aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer mit 50 % der nachgewiesenen Beschaffungskosten bezuschusst werden sollen. Die Einsatzleitwägen der Feuerwehren Merzig, Losheim am See, Wadern und Perl sind alle baugleich und wurden durch die Beschaffungsstelle des Landkreises in den Jahren 2015 bis 2019 ausgeschrieben. Das Fahrzeug der Feuerwehr Beckingen wurde bereits 2011 beschafft und bezuschusst. Bei dem Fahrzeug der Feuerwehr Mettlach handelt es sich um ein landeseigenes Fahrzeug des Katastrophenschutzes (ELW 1 KatS).

Aufgrund der Größe der Feuerwehr Weiskirchen war die Beschaffung eines Einsatzleitwagens in der Form der vorgenannten baugleichen Fahrzeuge aus Sicht der Wehrführung der Feuerwehr Weiskirchen und des Sachgebietes Brand- und Bevölkerungsschutz der Kreisverwaltung nicht erforderlich. Jedoch wird durch die Feuerwehr Weiskirchen einer von zwei Wasserförderzügen des überörtlichen Brandschutzes und des Katastrophenschutzes gestellt, weshalb die Beschaffung eines Einsatzleitwagens mit Allradantrieb erforderlich ist. Des Weiteren war die Funk- und Kommunikationstechnik trotz der kleineren Bauform so auszuführen, dass diese hinsichtlich der Bedienung mit den anderen Fahrzeugen vergleichbar ist. Damit ist auch für das Fahrzeug der Feuerwehr Weiskirchen sichergestellt, dass die gegenseitige Unterstützung bei Großschadenslagen durchgehend möglich ist.

Die Mehrkosten für die Ausrüstung des Einsatzleitwagens mit Allradantrieb und den Einbau von kompatibler Funktechnik über 10 % der Beschaffungskosten sollen je hälftig aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer und den Mitteln des Produktes Katastrophenschutz getragen werden.

Das Fahrzeug wurde durch den Landkreis ausgeschrieben und am 05.06.2020 ausgeliefert. Die entsprechende Schlussrechnung wurde am 04.09.2020 durch die Gemeinde Weiskirchen vorgelegt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Entsprechend der vorgelegten Schlussrechnung sind der Gemeinde Weiskirchen Beschaffungskosten von 108.305,14 € entstanden. Dies ergibt einen Zuschussbetrag über 50 % von 54.152,57 €. Der vorgenannte ergänzende Zuschuss von 10 % der Beschaffungskosten über 10.830,52 € wird hälftig aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer und den Mittel des Produktes Katastrophenschutz getragen. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2020, Sachkonto 531823 (Seite 158) und I09KATS09 (Seite 156) zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, einen Zuschuss zur Beschaffung des Einsatzleitwagens 1 über 64.983,08 € an die Gemeinde Weiskirchen auszuzahlen.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, einen Zuschuss zur Beschaffung des Einsatzleitwagens 1 über 64.983,08 € an die Gemeinde Weiskirchen auszuzahlen.

9 Gewährung eines Zuschusses zur Beschaffung eines Gerätewagen-Logistik für die Gemeinde Losheim am See **Vorlage: BV/351/2020**

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen ist in jeder Gemeinde ein Einsatzfahrzeug für den Nachschub von Einsatzmitteln und den Transport von Sondergerätschaften vorzuhalten.

Im Rahmen des Konzeptes 2020 wurde festgelegt, dass diese Sonderfahrzeuge durch den Landkreis aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer mit 50 % der nachgewiesenen Beschaffungskosten bezuschusst werden sollen. Der Höchstbetrag pro Fahrzeug wurde auf 57.000,00 €, bereinigt um eine jährliche Kostensteigerung von 3% seit 2014, festgelegt.

Nachdem durch ein Rundschreiben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe der im Löschbezirk Losheim stationierte bundeseigene Gerätewagen-Dekontamination für die Verwendung als Logistikfahrzeug der örtlichen Gefahrenabwehr ausgeplant werden musste, war die Aufnahme eines Gerätewagens-Logistik für die Feuerwehr Losheim am See erforderlich. Somit wurde das Konzept 2020 entsprechend angepasst und in der mittelfristigen Finanzplanung festgelegt, dass die Beschaffung des Gerätewagens-Logistik für die Feuerwehr Losheim am See im Haushaltsjahr 2020 erfolgen soll.

Das Fahrzeug wurde durch den Landkreis ausgeschrieben und am 21.02.2020 ausgeliefert. Die entsprechende Schlussrechnung wurde am 03.06.2020 durch die Gemeinde Losheim am See vorgelegt.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Entsprechend der vorgelegten Schlussrechnung sind der Gemeinde Losheim am See Beschaffungskosten von 237.571,26 € entstanden. Somit ist für das Fahrzeug der Höchstbetrag von 57.000,00 € zzgl. der o.a. jährlichen Anpassung von 3% p.a. anzuwenden. Dies entspricht einem Zuschussbetrag von 65.550,00 Euro. Die entsprechenden Haushaltsmittel stehen aus dem Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer aus dem HH-Jahr 2020 (Seite 158, Sachkonto 531823) zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, einen Zuschuss zur Beschaffung des Gerätewagens-Logistik über 65.550 € an die Gemeinde Losheim am See auszuzahlen.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag ermächtigt die Verwaltung, einen Zuschuss zur Beschaffung des Gerätewagens-Logistik über 65.550 € an die Gemeinde Losheim am See auszuzahlen.

(

**10 Feststellung des Jahresabschlusses sowie Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2017
Vorlage: BV/348/2020**

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Gemäß § 171 Nr. 7 i. V. m. § 42 Abs. 3 KSVG muss für diesen Gegenstand der Tagesordnung eine besondere Vorsitzende/ein besonderer Vorsitzender bestellt werden.

Ehrenamtliche Beigeordnete haben, soweit sie die Landrätin vertreten haben, im Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht (§ 189 Abs. 1 i. V. m. § 101 Abs. 1 KSVG).

Vor der Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Entlastung der Landrätin und der Kreisbeigeordneten für das Haushaltsjahr 2017 durch den Kreistag prüft der Rechnungsprüfungsausschuss in nicht öffentlicher Sitzung den Jahresabschluss nach den Grundsätzen des § 122 Abs. 1 KSVG. In Gemeindeverbänden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, ist diesem der Jahresabschluss vor dieser Prüfung zuzuleiten (§ 122 Abs. 1 i.V.m. § 190 Abs. 1 und 2 KSVG).

Nach § 122 Abs. 1 KSVG hat das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind, und den Jahresabschluss außerdem dahin, ob der Haushaltsplan eingehalten ist. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Für die Rechtstellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes bei einem Gemeindeverband gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Rechtstellung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes entsprechend (§ 190 Abs. 2 KSVG).

Das Rechnungsprüfungsamt hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung mit Datum vom 18.09.2020 einen Prüfungsbericht erstellt.

Nach dem Ergebnis der Prüfung vermittelt der Jahresabschluss 2017 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen wurden beachtet. In die Prüfung wurde die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das Prüfungsergebnis wurde der Landrätin Daniela Schlegel-Friedrich mit Schreiben vom 18.09.2020 mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat, wird dem Kreistag empfohlen, zwei gesonderte Beschlüsse nach § 101 Abs. 2 i.V.m. § 189 Abs. 1 KSVG zu fassen:

1. den geprüften Jahresabschluss 2017 mit dem Jahresüberschuss in Höhe von 7.480.348,09 € festzustellen,
2. der Landrätin und den Kreisbeigeordneten, soweit sie die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

Die Mitglieder Bernd Altpeter und Frank Wagner – Kreisbeigeordnete im Jahr 2017 – nehmen nicht an der Abstimmung teil.

Beschluss: einstimmig

Da die Prüfung zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt hat, fasst der Kreistag zwei gesonderte Beschlüsse nach § 101 Abs. 2 i.V.m. § 189 Abs. 1 KSVG:

1. Der Kreistag stellt den geprüften Jahresabschluss 2017 mit dem Jahresüberschuss in Höhe von 7.480.348,09 € fest.
2. Der Kreistag erteilt der Landrätin und den Kreisbeigeordneten, soweit sie die Landrätin vertreten haben, für das Haushaltsjahr 2017 Entlastung.

11 Benennung von stellvertretenden Mitgliedern für die Mitgliederversammlung des Naturparks Saar-Hunsrück
Vorlage: BV/382/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Die Angelegenheit wurde nicht durch den Kreisausschuss vorbereitet. Der Kreistag muss gemäß § 175 Abs. 4 KSVG beschließen, den TOP ohne Vorberatung zu behandeln.

Die Mitgliederversammlung des Naturparks Saar-Hunsrück hat am 27. November 2019 die in der Anlage beigefügte Satzung beschlossen.

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung besteht die Mitgliederversammlung aus den gesetzlichen Vertretern/innen der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1. **Aus ihren Vertretungsorganen entsenden die Landkreise je zwei weitere Vertreter/innen** und die übrigen Mitglieder je eine(n) weitere(n) Vertreter(in) je angefangenen Gebietsanteil von 13.000 Hektar am Naturpark. **Ferner sind für die entsendeten Vertreter/innen Stellvertreter/innen zu benennen.**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26. August 2019 folgende Mitglieder berufen:

Willems, Thorsten (CDU)
Weber, Cedric (SPD)

Nach der neuen Satzung sind für die entsandten Vertreter ***Stellvertreter/innen*** zu benennen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beruft zwei stellvertretende Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Naturparks Saar-Hunsrück.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag beruft folgende stellvertretende Mitglieder für die Mitgliederversammlung des Naturparks Saar-Hunsrück:

Lisa Koch (Stellvertreterin für Mitglied Thorsten Willems)
Peter Theobald (Stellvertreter für Mitglied Cedric Weber)

12 Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen Vorlage: BV/384/2020

Folgende Erläuterungen lagen vor:

Die Angelegenheit wurde nicht durch den Kreisausschuss vorbereitet. Der Kreistag muss gemäß § 175 Abs. 4 KSVG entscheiden, den TOP ohne Vorberatung zu behandeln.

Zur Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen wurde das Kommunal selbstverwaltungsgesetz (KSVG) wie folgt geändert:

„§ 51 a Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen

(1) Gemeinderatssitzungen können als Videokonferenzen durchgeführt werden, wenn

- 1. aufgrund einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls die Durchführung einer Gemeinderatssitzung nach § 38 (Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen) ganz erheblich erschwert ist und*
- 2. zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats dem zustimmen.*

(2) Der Beschluss des Gemeinderats zur Durchführung von Videokonferenzen nach Absatz 1 Nummer 2 kann abweichend von § 38 auch im schriftlichen oder elektronischen Verfahren erfolgen. Der Gemeinderat kann einen entsprechenden Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit fassen.

(3) Die technischen Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei jedem Ratsmitglied zu gewährleisten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und geheime Abstimmungen.

(5) Ist zu erwarten, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 über einen längeren, mehrere Monate umfassenden Zeitraum vorliegen werden, oder sind die technischen Voraussetzungen nach Absatz 1 in der Gemeinde nicht zu gewährleisten, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder für die Dauer der außerordentlichen Notlage die Beschlussfassung auf einen hierfür gebildeten Notausschuss übertragen. Hat die Gemeinde keinen Notausschuss gebildet, kann sie die Beschlussfassung auf den Finanzausschuss (für Landkreise: Kreisausschuss) übertragen, der dann als Notausschuss tagt. Für die jeweilige Übertragung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Die Entscheidungen des Ausschusses sind dem Gemeinderat in seiner nächsten ordentlichen Sitzung zur Genehmigung vorzulegen; eine Aufhebung ist nur möglich, wenn durch die Ausführung der Entscheidung noch keine Rechte

Dritter begründet wurden. Für den Notausschuss gilt § 48 entsprechend.

(6) Bei Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz erfolgt die Information der Öffentlichkeit durch zeitgleiche Übertragung in Ton und Bild in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der Bekanntmachung der Sitzung benannt wird. Über Beschlüsse nach Absatz 2 ist die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren; dies gilt entsprechend, wenn die Öffentlichkeit bei einer Ausschusssitzung nicht hergestellt werden kann. § 40 bleibt unberührt.

§ 171 Nr. 15 KSVG

Für den Kreistag gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung über

15. § 51 a Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außerordentlichen Notlagen mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Finanzausschusses nach § 51a Absatz 5 vom **Kreisausschuss** wahrgenommen werden.

Eine außerordentliche Notlage im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere in einer epidemischen Lage vor, die aktuell durch die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegeben ist. Gleiches gilt, wenn eine sonstige Naturkatastrophe, also ein unmittelbar drohender Gefahrenzustand oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse wie Erdbeben, Hochwasser oder Massenerkrankungen ausgelöst werden, oder ein besonders schwerer Unglücksfall eingetreten sind. Solche Ausnahmesituationen können dazu führen, dass die Durchführung von Sitzungen ganz erheblich erschwert ist.

Der Kreistag kann durch Grundsatzbeschluss für die gesamte Dauer seiner Amtszeit entscheiden, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 seine Sitzungen als Videokonferenz durchzuführen.

Die vorübergehende Abweichung von dem Sitzungsgrundsatz bedarf eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses.

Eine Videokonferenz ist technisch möglich, da jedes Kreistagsmitglied über das Webkonferenztool Webex Meet verfügt. Voraussetzung ist jedoch auch ausreichend starkes W-LAN in den eigenen Räumlichkeiten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, dass in einer außerordentlichen Notlage gemäß § 51 a KSVG i. V. m. § 171 KSVG Kreistagssitzungen per Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies gilt für die gesamte Dauer seiner Amtszeit.

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag beschließt, dass in einer außerordentlichen Notlage gemäß § 51 a KSVG i. V. m. § 171 KSVG Kreistagssitzungen per Videokonferenz durchgeführt werden können. Dies gilt für die gesamte Dauer seiner Amtszeit.

**13 Einstellung von Fachkräften Leistungsgewährung beim Jobcenter
Vorlage: PV/386/2020**

Beschluss: einstimmig

Der Kreistag beschließt anstelle des Kreis-
ausschusses, die Stellen von zwei Fachkräf-
ten Leistungsgewährung im Bereich SGB II
in Vollzeit mit einem Entgelt nach EG 9b
TVöD unbefristet auszuschreiben.

Ende der Sitzung: 19:13 Uhr

Schlegel-Friedrich
Landrätin
Zu TOP 10:

Gillenberg A.

Conrad
Kreisangestellte

Willems

Rehlinger